

**Ergänzende Bekanntmachung des Landeswahlleiters Rheinland-Pfalz  
zur Einreichung von Wahlvorschlägen  
für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag**

**Reduzierung der Zahl der erforderlichen  
Unterstützungsunterschriften**

Mit der am 9. Juni 2021 verkündeten Änderung des Bundeswahlgesetzes wurde die Zahl der für Landeslisten und Kreiswahlvorschläge erforderlichen Unterstützungsunterschriften auf Grund der Einschränkungen der COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen erschwerten Bedingungen auf jeweils ein Viertel reduziert.

**Landeslisten** von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl **nicht** auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (§ 18 Abs. 2 BWG), müssen nunmehr von mindestens

**500 Wahlberechtigten des Landes**

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben und im Zeitpunkt der Einreichung nachgewiesen sein (§ 27 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BWG).

**Kreiswahlvorschläge** von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl **nicht** auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, sowie andere Kreiswahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge von Wahlberechtigten) müssen von mindestens

**50 Wahlberechtigten des Wahlkreises**

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Kreiswahlvorschläge nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).

Im Übrigen wird auf die Bekanntmachung des Landeswahlleiters Rheinland-Pfalz zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag vom 25. Januar 2021, veröffentlicht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz von Montag, dem 8. Februar 2021, Nr. 5, S. 82, verwiesen.

Bad Ems, 9. Juni 2021

Der Landeswahlleiter

gez. Marcel Hürter